

Regelungsauftrag für den Staat im Bereich der Fortpflanzungsmedizin?

Gernot Sydow, Westfälische Wilhelms-Universität Münster

I. Problemaufriss

- (1) Die Fortpflanzungsmedizin verheißt die Erfüllung sehnlichster Wünsche und löst zugleich apokalyptische Ängste aus. So illusorisch manche Hoffnung, so ungetrübt von Sachkenntnis mancher Einwand.
- (2) Im Recht der Reproduktionsmedizin bündeln sich zahlreiche große Streitfragen. Die Spannweite nationaler Regelungen reicht von sehr liberal (Großbritannien) über recht restriktiv (Frankreich) bis zu deutlich restriktiv (Deutschland).

II. Regelungsaufträge im Bereich der Reproduktionsmedizin im Rechtsvergleich

1. *Adressat eines reproduktionsmedizinischen Regelungsauftrags*

- (3) Das Recht der Reproduktionsmedizin ist kaum durch internationale Regelungen und europarechtliche Vorgaben geprägt. Völkerrechtliche Abkommen kommen in biomedizinischen Fragen kaum zu Stande oder werden nur von wenigen Staaten ratifiziert, so dringlich sie für bestimmte Fragen (Auslandsleihmutterchaft) wären.
- (4) Nach einem Regelungsauftrag „für den Staat“ kann man nur in Bezug auf Deutschland fragen. In Großbritannien und Frankreich treten andere, nicht deckungsgleiche Konzepte an diese Stelle (*crown/government* bzw. *république/nation*, zudem auch der Staat, qualifiziert als *état républicain*). Das hat Konsequenzen für die Erwartungen an die Normierung der Reproduktionsmedizin.

2. *Regelungsziele und Erwartungen an die Gesetzgebung*

- (5) Dem deutschen Gesetzgeber ist verfassungsrechtlich die Aufgabe gestellt, die – tendenziell statischen – Vorgaben des Grundgesetzes auszubuchstabieren. Je nach Position werden dabei insbesondere grundrechtliche Schutzpflichten oder das Recht auf reproduktive Selbstbestimmung betont. Stets wird also von der Verfassung aus gedacht und argumentiert: Das Recht der Reproduktionsmedizin als konkretisiertes Verfassungsrecht.

- (6) In Frankreich dient die reproduktionsmedizinische Gesetzgebung dazu, die – tendenziell dynamischen – Wertvorstellungen der Gesellschaft in die verbindliche Form des demokratischen Gesetzes zu überführen: Das Recht der Reproduktionsmedizin als Ausdruck der *volonté générale*.
- (7) In Großbritannien soll *government*, sei es im gesetzgebenden, sei es im exekutiven Handlungsmodus, für Qualität im Gesundheitswesen sorgen, ohne dabei individuelle Freiheiten einzuschränken: Das Recht der Reproduktionsmedizin als Handbuch des Qualitätsmanagements für Reproduktionskliniken.

III. Regelungstechniken für das Recht der Reproduktionsmedizin im Rechtsvergleich

1. Deutschland

- (8) Der verfassungsrechtlich hochgezogene Parlamentsvorbehalt ist im Reproduktionsmedizinrecht (wie in anderen Rechtsgebieten) partiell wirkungslos, auch wenn sich die verbreitete Kritik an gesetzgeberischer Zurückhaltung teilweise auf überholte Rechtszustände bezieht.
- (9) Gegenüber der legitimierenden Wirkung expertokratischen Sachverständs ist aus demokratietheoretischen Gründen auch dann Skepsis geboten, wenn er von Ärzten eingebracht wird und deren Handeln auf das Wohl der Patienten verpflichtet ist.

2. Frankreich

- (10) Die Selbstbindung des französischen Gesetzgebers zur Revision des Bioethikgesetzes in einem 7-Jahres-Rhythmus verleiht der Gesetzgebung eine sachlich angemessene Dynamik.
- (11) Der Konsultationsprozess im Vorfeld der laufenden Revision des Bioethikgesetzes zeigt typische Zeichen der demokratischen Partizipation im Internetzeitalter: themengebunden, zeitlich begrenzt, intensiv, aber nicht institutionell gebunden oder verstetigt. Die staatliche Initiierung, Lenkung und Filterung der Debatte haben eine Verrohung der Sprache und eine Banalisierung der Argumente wirksam verhindert.
- (12) In Abkehr von einem tradierten Laizitätsverständnis verleiht die französische Rechtsordnung religiös begründeten Positionen zur Reproduktionsmedizin ausdrücklich Gehör und bindet die Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in die Partizipationsprozesse ein.

3. Großbritannien

- (13) Die britische Parlamentsgesetzgebung zur Reproduktionsmedizin ist wegen der technizistischen Gesetzgebungstechnik recht umfangreich, beschränkt sich inhaltlich aber auf punktuelle Regelungen.
- (14) Entscheidende Einzelfragen (beispielsweise die Mitochondrienspende) werden im Wege exekutiver Rechtsetzung durch *statutory instruments* normiert. Für deren Inhalte ist die Ministerialbürokratie weitgehend frei von parlamentarischen Vorgaben.
- (15) Die im *Code of Practice* der britischen Regulierungsbehörde niedergelegten Lizenzierungsbedingungen sind für Reproduktionskliniken faktisch bindend. Die Behörde ist formal unabhängig gestellt; ihre finanzielle Abhängigkeit von den Reproduktionskliniken und die Dominanz von Medizinern in ihrem *board* begründen indes Zweifel an ihrer sachlichen Unabhängigkeit.

IV. Zusammenfassende Erkenntnisse und Perspektiven

1. *Erklärungsansätze für die unterschiedliche Liberalität der reproduktionsmedizinischen Regelungen*

(16) Es gibt zahlreiche Erklärungsansätze für die unterschiedliche Liberalität der reproduktionsmedizinischen Gesetzgebung, beispielsweise aus institutioneller, religionssoziologischer oder historischer Perspektive. Auch eine Praxis regelmäßiger Gesetzesrevisionen liberalisiert tendenziell die Regelungen zur Reproduktionsmedizin. Entsprechende Zusammenhänge liegen aber nur selten auf der Hand; zwingende Nachweise sind methodisch kaum zu führen.

2. *Kontroversen über die Reproduktionsmedizin als Gradmesser der Vitalität demokratischer Prozesse*

(17) Für die Regelung der Reproduktionsmedizin vertraut Frankreich dem politischen Prozess, Großbritannien der eigenen Freiheitstradition, Deutschland auf das Grundgesetz. Die Orientierungspunkte sind damit strukturell verschieden: einerseits prozeduraler, andererseits materieller Natur.

(18) Die weitgehende Reduktion des Themas Reproduktionsmedizin auf ein Qualitätssicherungsproblem in Großbritannien überzeugt nicht, weil durch diesen Ansatz eine demokratische Auseinandersetzung über die ethischen Grundsatzfragen kaum stattfindet.

(19) Prozedurale Mechanismen sind in einer pluralen, funktional ausdifferenzierten Gesellschaft tendenziell leistungsfähiger als das in Deutschland dominierende Verfassungsverständnis, das ethisch umstrittene Fragen für materiell durch die Verfassung determiniert hält.

(20) Der breite gesellschaftliche Konsultationsprozess im Vorfeld der Revision des französischen Bioethikgesetzes in diesem Jahr und dessen Überführung in das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren unterstreichen das Potential und die Vitalität demokratischer Prozesse, und zwar gerade in einer Situation weltanschaulicher Pluralität und unter den veränderten Kommunikationsgewohnheiten durch die Digitalisierung.